

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 6. März 2003

in der Rechtssache C-14/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Hannover): Molkerei Wagenfeld Karl Niemann GmbH & Co. KG gegen Bezirksregierung Hannover ⁽¹⁾

(Gemeinsame Marktorganisation — Milch und Milcherzeugnisse — Beihilferegulierung für Magermilch — Gültigkeit der Verordnung [EG] Nr. 2799/1999 — Befugnis der Kommission [Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999] — Diskriminierungsverbot [Artikel 34 Absatz 2 EG] — Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes)

(2003/C 101/10)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-14/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Verwaltungsgericht Hannover (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Molkerei Wagenfeld Karl Niemann GmbH & Co. KG gegen Bezirksregierung Hannover vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission vom 17. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers (ABl. L 340, S. 3) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Zweiten Kammer R. Schintgen in Wahrnehmung der Aufgaben des Kammerpräsidenten, des Richters V. Skouris (Berichterstatter) sowie der Richterinnen F. Macken und N. Colneric und des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 6. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Prüfung der Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission vom 17. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers beeinträchtigen könnte.

⁽¹⁾ ABl. C 79 vom 10.3.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 25. Februar 2003

in der Rechtssache C-59/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung — Richtlinie 92/49/EWG — Tariffreiheit und Abschaffung der präventiven oder systematischen Aufsicht über die Tarife und die Verträge — Erhebung von Informationen)

(2003/C 101/11)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-59/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Tufvesson und A. Aresu) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: U. Leanza im Beistand von G. de Bellis) wegen Feststellung, dass die Italienische Republik dadurch ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) (ABl. L 228, S. 1) verletzt hat, dass sie unter Verstoß gegen

- a) den Grundsatz der Tariffreiheit und die Abschaffung der präventiven oder systematischen Überwachung der Tarife und Verträge gemäß den Artikeln 6, 29 und 39 der Richtlinie 92/49 sowie
- b) die in Artikel 44 dieser Richtlinie enthaltene Regelung für die Erhebung von Informationen über die Prämienbeträge, die Höhe der Erstattungsleistungen und die Rückstellungen, die Häufigkeit und die durchschnittlichen Kosten der Erstattungsleistungen und für Mitteilungen zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats und denen des betroffenen Mitgliedstaats,

eine Regelung eingeführt und in Geltung belassen hat, nach der Verträge über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die die Tarife für die Schadensfälle auf italienischem Gebiet betreffen, ohne Unterscheidung zwischen Versicherungsunternehmen mit Sitz in Italien einerseits und denen, die ihre Tätigkeit mittels Zweigniederlassungen oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben, andererseits, eingefroren werden, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, M. Wathelet und C. W. A. Timmermans, der